

# Anwesenheitspflicht für Schulleitung

**Beitrag von „Meike.“ vom 30. November 2010 22:31**

Ist es auch - und zwar

Zitat

Anwesenheit

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin muss in der Regel während der allgemeinen Unterrichtszeit in der Schule anwesend sein. Allgemeine Unterrichtszeit ist die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schüler und Schülerinnen unterrichtet wird. Ist er oder sie verhindert, muss die Vertretung sichergestellt sein. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.

(2) Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien ist die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 29

Alles anzeigen

Vielleicht in Kombi mit dem Leitfaden?

Im Zusammenhang hier:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Dienstrecht/ADO.pdf>

Dienstordnung kennen - immer wichtig!! Für alle Kollegen.